

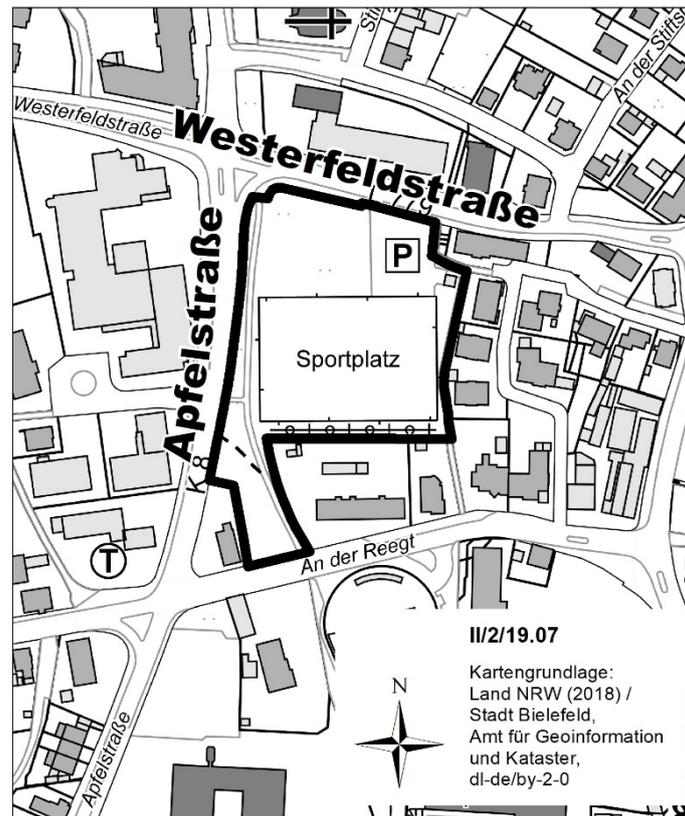
## Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.05.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-falen (GO NRW) beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. II/2/19.07 „Neubau Gesamtschule Schildesche Westerfeldstraße Ecke Apfelstraße“** für das Gebiet nördlich der Straße An der Reegt, östlich der Apfelstraße, südlich der Westerfeldstraße sowie westlich der Flurstücke 2726, 2727 und 1547 – Stadtbezirk Schildesche – aufzustellen. Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB anzuwenden und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Ge-mäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

- *Der Bebauungsplan Nr. II/2/19.07 „Neubau Gesamtschule Schildesche Westerfeldstraße Ecke Apfelstraße“ für das Gebiet nördlich der Straße An der Reegt, östlich der Apfelstraße, südlich der Westerfeldstraße sowie westlich der Flurstücke 2726, 2727 und 1547 ist im Sinne des § 30 BauGB neu aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Vorentwurf des Nutzungsplans vorgenommene Abgrenzung verbindlich.*
- *Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes soll als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden.*
- *Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hinzuweisen, dass die Neuaufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt. Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in einem öffentlichen coronakonformen Unter-richtungs- und Erörterungstermin informiert und kann sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern.*

In dem nachstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.



**Der Aufstellungsbeschluss, der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1 und 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird wie folgt durchgeführt:

1. Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung können

**vom 23. August bis einschließlich 10. September 2021**

im Foyer des Technischen Rathauses, August-Bebel-Straße 92 (Eingang Falkstraße), 33602 Bielefeld von montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr und im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) in der Rubrik „Stadt.Entwicklung“, Unterpunkt „Planen“ eingesehen werden.

2. Die öffentliche Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt am

**Mittwoch, 1. September 2021, 18.00 Uhr  
im Forum der Martin-Niemöller-Gesamtschule  
Apfelstraße 210, 33611 Bielefeld.**

Die Verwaltung wird bei diesem Unterrichtungs- und Erörterungstermin die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erläutern und zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung nehmen.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Unterlagen einzusehen und an dem vorgenannten Termin teilzunehmen.

**Bitte beachten Sie:**

**Der Einlass beginnt bereits um 17.15 Uhr.**

Es gelten die Regelungen der am Veranstaltungstag gültigen **Coronaschutzverordnung** (CoronaSchVO). Sofern für die Stadt Bielefeld dann gemäß § 4 Abs. 2 CoronaSchVO durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt wird, dass die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen bei einem Wert von 35 oder darüber liegt, bedeutet dies insbesondere, dass

- Sie einen **Negativtestnachweis** oder einen **Nachweis über Ihre Immunisierung (geimpft oder genesen)** und ein **amtliches Ausweisdokument** mitbringen müssen,
- Sie Ihre Kontaktdaten (Name, Adresse und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) hinterlassen müssen (Diese werden entsprechend der Vorschriften zum Datenschutz nur zum Zweck einer möglichen Rückverfolgbarkeit von Kontakten erhoben und vier Wochen nach der Veranstaltung gelöscht.) und
- die allgemeinen Abstandsregeln und die Maskenpflicht einzuhalten sind.

Bielefeld, den 17. Aug. 2021

gez. Clausen  
Oberbürgermeister